

Eingang

# Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP) gemäß § 32 Abs. 6 WaffG

**Landkreis Eichsfeld**  
Rechts- und Ordnungsamt  
-Jagd- und Waffenwesen-  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Hinweis:** Der EFP wird auf Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den EFP eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Gültigkeit beträgt fünf Jahre, soweit in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

## 1. Angaben zur Person

Jäger     Sportschütze     Waffenhändler     Privatperson

Name, Vorname/n, ggf. Geburtsname

Staats-  
angehörigkeit

Geburtstag

Geburtsort

Beruf

Telefon

Anschrift

(PLZ, Ort, Straße, Nr.)

weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren  
(Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)

1.1 Personalien des/r Antragstellers/in nachgewiesen durch  Personalausweis /  Reisepass

Nr.

ausgestellt von

Am

gültig bis

1.2. Ich bin im  staatlichen /  kommunalen /  privaten Forstdienst beschäftigt. /  nein

## 2. Jagdschein - ausgestellt auf die vorgenannte Person -

Nummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Gültig bis

## 3. Waffenbesitzkarte/n - ausgestellt auf die vorgenannte Person -

Nummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Nummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

## 4. Folgende Schusswaffen sollen in den EFP eingetragen werden :

lfd. Nr.	Art der Schusswaffe (z.B. Repetierbüchse, Bockdoppelflinte...)	Hersteller / Warenzeichen (Fabrikat/Modell)	Kaliber	Herstellernummer	Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG

## 5. Folgende Munition soll in den EFP eingetragen werden : (nur angeben, wenn Munition nicht zu o.g. Waffen gehört)

lfd. Nr.	Anzahl	Art der Munition	Kaliber und ggf. CIP- Munitionszeichen	Hersteller / Warenzeichen	Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG

6. Anlagen:  1 Lichtbild 3,5x4,5cm     Waffenbesitzkarte     Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates

7. Erklärung: - Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.  
- Gegen mich läuft  kein /  ein polizeiliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

## Wird von der Waffenbehörde ausgefüllt!

eingestanzte Pass-Nr.

von der Behörde vergebene Nr.

ausgestellt am:

Datum

Gültigkeit bis:

Datum

## Waffenkategorien nach Anlage 1 -Begriffsbestimmungen- WaffG

Abschnitt 3 Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

### 1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste ([Anlage](#) zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.
- 1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem [Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen](#) erfasst sind.

### 2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

### 3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

### 4. Kategorie D

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

## Vermerke / Verfügung der Verwaltungsbehörde

1. Eintragung in EFP-Verzeichnis unter lfd. Nr. ....

2. Europäischen Feuerwaffenpass Nr. .... antragsgemäß ausgestellt ...  ja  
 nein

3. Gebühren  Euro Block-/Blatt Nr.   
Gebühren-Verzeichnis Abschnitt II Nr.

4. Karteikarte  angelegt

5. Europäischen Feuerwaffenpass  ausgehändigt  übersandt am  Datum

6. Zu den Akten.

Behörde

Ort, Datum

Im Auftrag  
Unterschrift / Stempel